



Ausgegeben in Steinfurt am 16. April 2020			Nr. 18/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
119	14.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124613443	165
120	14.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124342573	165
121	09.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124343873	166
122	07.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124335096	166
123	07.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124336083	167
124	07.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124336465	167
125	07.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124335535	168
126	19.03.2020	Öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	168
127	05.03.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	169
128	14.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124036346	

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**119. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124613449**

Gegen Herrn Branko Karan, zuletzt wohnhaft in 49143 Bissendorf, Perkweg 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.04.2020 (Az.: 124613449) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3002, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2020/119

**120. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124342573**

Gegen Herrn Enver Zymeri, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Bismarckstr. 16, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.02.2020 (Az.: 124342573) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2020/120

**121. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124343873**

Gegen Herrn Souheil Dara, zuletzt wohnhaft in 26121 Oldenburg Ehernstr. 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.03.2020 (Az.: 124343873) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2020/121

**122. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124335096**

Gegen Herrn Chris Hoffmann, zuletzt wohnhaft in 44149 Dortmund, Vogelpothsweg 18, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.01.2020 (Az.: 124335096) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2020/122

**123. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124336083**

Gegen Frau Ulrike Dierkhoff, zuletzt wohnhaft in 49610 Quakenbrück, Gänseweg 18, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.02.2020 (Az.: 124336083) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2020/123

**124. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124336465**

Gegen Herrn Aniello Duccillo, zuletzt wohnhaft in 49685 Emstek, Clemens-August-Str. 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.02.2020 (Az.: 124336465) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2020/124

125. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124335535

Gegen Herrn Guiseppe Cioffo, zuletzt wohnhaft in 49685 Emstek, Clemens-August-Str. 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.02.2020 (Az.: 124335535) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2020/125

126. Öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Kreisjugendhilfeausschuss des Kreises Steinfurt hat beschlossen, folgenden Verein nach § 75 SGB VIII – Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) – öffentlich als Träger der Jugendhilfe anzuerkennen.

„Aufgrund des Beschlusses des Kreisjugendhilfeausschusses vom 28.11.19 wurde die Initiative:

Initiative für informelle Bildung gUG, Lotte

durch Bescheid vom 19.03.2020 als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618 i.V.m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 ([GV. NRW. S. 336](#)), öffentlich anerkannt.“

Steinfurt, 19.03.2020

Kreis Steinfurt
gez. Hüsing
Leiter des Jugendamtes

Kreis Steinfurt 18/2020/126

127. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Unterhaltungsverband „Dreierwalder Aa“ hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Verbesserung der Hopstener Aa im Bereich „Trogbahn“ in Dreierwalde beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 05.03.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 18/2020/127

**128. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124036346**

Gegen Herrn Markus Meyer, zuletzt wohnhaft in 58089 Hagen, Eugen Richter Str. 13, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.02.2020 (Az.: 124036346) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2020/128